

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder in ihrer Sitzung am 29. November 2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder werden entsprechend der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst. Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist als öffentliche Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder“. Hierzu werden Ausrückbereiche gebildet. Die Feuerwehren der Gemeinden bilden Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Die Leitung der Ortsfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder obliegt dem zuständigen Wehrführer.
- (3) Die Feuerwehrvereine (§ 20) unterstützen das Feuerwehrwesen in den jeweiligen Orten der Verwaltungsgemeinschaft Uder.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 9 Abs. 2 ThürBKG, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG sowie die Verkehrsregelung gemäß § 53 b ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft Uder die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Verhältnis Wehrführer und Ortsbrandmeister

- (1) Die Wehrführer und der Ortsbrandmeister arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise zusammen.
- (2) Dem Ortsbrandmeister obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren.
- (3) Den Wehrführern der Ortsfeuerwehren obliegen die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Ortsbrandmeister und der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Uder zu treffen haben.

§ 5

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.
- (2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Verwaltungsgemeinschaft Uder nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- (3) Der Feuerwehrangehörige ist während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch be-

schädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft Uder Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Verwaltungsgemeinschaft Uder in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

§ 7

Ausrückbereiche der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder

- (1) Die Ausrückbereiche der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder werden von den Zugführern geleitet. Die Zugführer werden auf Vorschlag vom Ortsbrandmeister vom Gemeinschaftsvorsitzenden bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung ist der erfolgreiche Abschluss eines Zugführerlehrgangs.
- (2) Den Zugführern und Wehrführern obliegt die Gestaltung der Übungs- und Dienstabende.

§ 8

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Verwaltungsgemeinschaft Uder haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Verwaltungsgemeinschaft Uder zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen ausnahmsweise die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zugelassen werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein ärztliches Attest die erforderliche körperliche und geistige Leistungs- und Einsatzfähigkeit nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG).
- (3) Ortsbrandmeister und Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Uder sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Der neu aufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des Wehrrührerausschusses die Entlassung mittels schriftlicher Mitteilung durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr entfällt die Probezeit.

§ 9

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) der Entlassung,
 - d) dem Austritt,
 - e) dem Ausschluss,
 - f) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 8 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Leiter der Jugendfeuerwehr sowie zwei Vertreter des Feuerwehrausschusses. Wahlberechtigt ist, wer der Einsatzabteilung angehört.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Kameradschaft, Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Verwaltungsgemeinschaft Uder.
- (7) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verdienstaufschlag ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren.
- (8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft gilt § 8 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür FwEntschVO).

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine Angehörige/ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die zuständige Wehrführerin/der zuständige Wehrführer oder die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr ihr/ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
und im Wiederholungsfall die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrausschuss
 - b) einen Verweis erteilen.
- (2) Ermahnung und Verweis werden schriftlich erteilt und sind zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben. Bei zukünftiger ordnungsgemäßer Pflichterfüllung werden die Ermahnung nach Ablauf von 2 Jahren und der Verweis nach Ablauf von 4 Jahren als gegenstandslos betrachtet.
- (3) Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 9 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Dienstpflichten ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 12 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen. Wahlberechtigt ist, wer der Alters- und Ehrenabteilung mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag angehört.

§ 13 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder führt den Namen:

„Jugendfeuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jede Ortsfeuerwehr mit mehr als sechs Jugendlichen bildet eine Jugendabteilung mit einem Jugendgruppenleiter. Entsprechend dem vorgegebenen Betreuungsschlüssel werden zusätzliche Betreuer eingesetzt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder unterstehen die Jugendabteilungen der fachlichen Aufsicht sowie der Betreuung durch den Ortsbrandmeister (Gesamtleiter) und dem Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (4) Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem Leiter der Jugendfeuerwehr, welcher in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt wird. Die Ausbildung der Jugendortsfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.
- (5) Als Jugendgruppenleiter soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung, oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG).
- (6) Im Rahmen seiner Interessenvertreterfunktion tritt der Ortsbrandmeister gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.

§ 14 Ortsbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 17) der Ortsfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Ihm obliegt ebenso die Gestaltung der Übungsveranstaltungen und Dienstabende.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeinschaftsvorsitzende so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.
- (7) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren in den Gemeinden nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 16 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 17 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 14 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (10) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres, wird der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer durch den VG- Vorsitzenden und den Ortsbrandmeister verabschiedet.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Uder hat mehrere Ortsfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Zugführern, den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr sowie dem für das Ordnungsamt zuständigen Amtsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Uder besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16 Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet mindestens alle fünf Jahre eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Der Ortsbrandmeister ist zwingend einzuladen. Er und der Jugendgruppenleiter haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung erfolgt ohne Einhaltung von Frist und Form, worauf bereits in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hinzuweisen ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister und der Leiter der Jugendfeuerwehr einen Bericht zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Gemeinschaftsvorsitzenden bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Die Kandidatur für die Funktion des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreter ist mindestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft zu erklären.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an die Gemeinschaftsversammlung zu übergeben.

§ 19 Beauftragte für besondere Aufgaben

Insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- a) Gerätewart,
- b) Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- c) Betreuer in der Jugendfeuerwehr
- d) Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung, der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz

können Beauftragte auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Gemeinschaftsvorsitzenden bestellt werden. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann diese Handlung durch den Ortsbrandmeister wahrnehmen lassen. Darüber hinaus wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Gemeinschaftsvorsitzenden bestellt. Die Beauftragten müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.

§ 20 Feuerwehrevereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrevereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 21 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 2020 außer Kraft.

Uder, 4. Februar 2022


Heddergott
Vors. der VG Uder



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Feuerwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2022 vom 19. Februar 2022 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Satzung tritt am 20. Februar 2022 in Kraft.